



Statuten

Ausgabe: 23.11.2022

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz, Dauer

- Art. 1 Name Sitz und Dauer
- Art. 2 Zweck

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Austritt
- Art. 5 Ausschluss

III Finanzielle Mittel

- Art. 6 Finanzierung
- Art. 7 Verbandsbeitrag
- Art. 8 Gebühren
- Art. 9 Kostenaufteilung
- Art. 10 Gebührenordnung

IV Anlage

- Art. 11 Signalbeschaffung und Signaltransport
- Art. 12 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

V Organisation des GGS

- Art. 13 Organe

A Delegiertenversammlung

- Art. 14 Delegiertenversammlung
- Art. 15 Anzahl Delegierte
- Art. 16 Befugnisse
- Art. 17 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 18 Vorsitz und Protokoll
- Art. 19 Beschlussfassung
- Art. 20 Amtsdauer
- Art. 21 Stimmrecht
- Art. 22 Antragsrecht

B Verwaltung

- Art. 23 Zusammensetzung und Konstituierung
- Art. 24 Zuständigkeit und Aufgaben
- Art. 25 Unterschriftsberechtigung

C Geschäftsstelle

- Art. 26 Geschäftsstelle

D Revisionsstelle

- Art. 27 Zusammensetzung
- Art. 28 Aufgaben und Tätigkeiten

E Protokollprüfungskommission

- Art. 29 Zusammensetzung
- Art. 30 Aufgaben und Tätigkeiten

VI Besondere Bestimmungen

- Art. 31 Haftung
- Art. 32 Geschäftsjahr
- Art. 33 Mitteilungen und Publikationsorgan
- Art. 34 Auflösungsbeschluss
- Art. 35 Liquidationsüberschuss
- Art. 36 Gerichtsstand
- Art. 37 Inkrafttreten

Inhalt

I Name, Sitz, Dauer

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen ggsnet schwängimatt genossenschaft, nachstehend Verband genannt, besteht mit Sitz in Oensingen ein Genossenschaftsverband auf unbestimmte Dauer, gemäss vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 921 ff OR.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Projektierung, die Erstellung, den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt von Kommunikationsnetzen für Bild, Ton, Daten und deren Weiterverbreitung in die Ortsnetze des Verbandsgebietes.

Der Verband kann Liegenschaften erwerben, belehnen, veräussern und alle kommerziellen, finanziellen und andern Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck des Verbandes in Zusammenhang stehen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können mit schriftlichem Aufnahmegesuch werden:

- Fernseh- oder Antennengenossenschaften gemäss Art. 828 ff OR oder andere juristische Personen.

- Gemeinden mit eigener Verwaltung von solchen Anlagen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Einkaufsumme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann erst nach Ablauf des Signalliefervertrages zwischen dem Verband und dem Mitglied und nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung ist der Verwaltung unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist, eingeschrieben, zuzustellen.

Tritt ein Mitglied aus, kann die Delegiertenversammlung eine zu bezahlende Auslösesumme gemäss Art. 842 Abs. 2 OR festlegen.

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden:

- Wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwider handelt

- Wenn es die Interessen des Verbandes schädigt oder, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, kann die Delegiertenversammlung eine zu bezahlende Auslösesumme gemäss Art. 842 Abs. 2 OR festlegen

III Finanzielle Mittel

Art. 6 Finanzierung

Um seinen Verbandszweck unter Art. 2 zu realisieren, beschafft sich der Verband die erforderlichen Mittel durch:

- Beiträge und Gebühren der Mitglieder

- Aufnahme von Darlehen

- Erlöse aus Diensten

Art. 7 Verbandsbeitrag

Zur Deckung der Verwaltungskosten entrichten die Mitglieder dem Verband einen jährlichen Beitrag gemäss der Gebührenordnung.

Art. 8 Gebühren

Für die unter Art.2 umschriebenen Zwecke erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Gebühren gemäss der Gebührenordnung.

Art. 9 Kostenaufteilung

Die Aufteilung der anfallenden Kosten auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach der Anzahl Wohnungsanschlüsse. Der Verband ist berechtigt die Anzahl Wohnungsanschlüsse zu überprüfen.

Art. 10 Gebührenordnung

Die Rechnungsstellung sowie das Mahnwesen werden in der Gebührenordnung des Verbandes geregelt.

IV Anlage

Art. 11 Signalbeschaffung und Signaltransport Internet und Telefonie, nachgenannt Dienste

Der Verband beschafft sich die Signale gemäss Art.2 durch Abschluss von Signallieferverträgen mit einem oder mehreren Signallieferanten oder durch anderweitigen Erwerb.

Die Signaleinspeisung erfolgt in die Verteilstationen des Verbandes.

Der Verband seinerseits schliesst mit seinen Mitgliedern oder andern Interessenten Signallieferverträge ab.

Den Signalbezügern werden die Signale an die in den Signallieferverträgen aufgeführten Übergabepunkte (Koordinaten) angeliefert.

Der Verband sorgt für ein marktgerechtes Dienstleistungsangebot.

Der Verband betreibt auf seinem Netz Internet und Telefonie und eventuelle weitere Dienste. Er ist berechtigt mit Providern Internet- und Telefonie -Dienstleistungsverträge, sowie mit den Endkunden (Internet- und Telefonie - User) Verträge abzuschliessen

Art. 12 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Erstellung, Kauf, Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Verteilstationen und des Internet Head Ends sowie der Signaltransportleitungen bis zu den vertraglich vereinbarten Signalübergabepunkten und allfällige weitere technische Einrichtungen sind Sache des Verbandes.

Für diese Arbeiten kann der Verband einen Vertrag mit einer oder mehreren Fachfirmen abschliessen.

Der Verband stellt eine möglichst hohe Verfügbarkeit sowie eine den internationalen Vorschriften entsprechende Signalqualität sicher.

Erstellung, Ausbau, Betrieb und Unterhalt von Ortsnetzen ab den Signalübergabepunkten sind Sachen der Signalbezüger. Die Anlagen müssen den technischen Normen des Verbandsnetzes entsprechen.

V Organisation des Verbandes

Art. 13 Organe

Organe des Verbandes sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) die Verwaltung
- C) die Revisionsstelle
- D) die Protokollprüfungskommission

A Delegiertenversammlung

Art. 14 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

Art. 15 **Anzahl Delegierte**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Ernennung eines (oder mehrerer) Delegierten und es bestimmt diese Person(en) selber. Jedes Mitglied hat mindestens einen Delegierten zu bestimmen. Je 500 Wohnungsanschlüsse oder eines Bruchteils davon darf maximal ein Delegierter bestimmt werden.

Der oder die Delegierten vertreten die dem Mitglied nach Art. 21 zustehenden Stimmrechte.

Art. 16 **Befugnisse**

Der DV stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Protokollprüfungskommission
- c) Einführung oder Abschaffung einer Geschäftsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns; sowie des Budgets
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion und die Liquidation des Verbandes
- g) Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung
- i) Erlass der Gebührenordnung (Festsetzung des Verbandsbeitrages sowie der Gebühren)
- j) Abschluss von Verträgen soweit nicht gemäss Art.24 der Verwaltung übertragen
- k) Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der DV durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

Art. 17 **Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Zwei ordentliche Delegiertenversammlungen finden jährlich bis spätestens Ende Juni (Jahresrechnung) und im November (Budget) statt.

Eine ausserordentliche DV findet statt:

- Wenn es die Mehrheit der Verwaltung beschliesst
- Wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, mindestens aber von vier Mitgliedern, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird

Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen hat mindestens 30 Tage vor deren Durchführung, unter Angabe der Traktanden, schriftlich per Post, oder auf dem elektronischen Weg, an die Körperschaften zu erfolgen.

Art. 18 **Vorsitz und Protokoll**

Der Präsident, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung, welche ein anderes von der Verwaltung zu bestimmendes Verwaltungsmitglied ist, führt den Vorsitz.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist zwei Wochen nach der DV der Protokollprüfungskommission zu unterbreiten. Das geprüfte Protokoll ist spätestens 2 Monate nach der DV den Präsidenten der Mitglieder zuzustellen.

Art. 19 **Beschlussfassung**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die DV kann mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

Die DV fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid (doppeltes Stimmrecht).

Ein Beschluss der DV, mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, ist erforderlich für:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) die Auflösung oder Liquidation des Verbandes

Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Mitglieder, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

Art. 20 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Funktionäre beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie endet, sofern die DV in Einzelfällen nicht etwas anderes beschliesst mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Ersatzwahlen für ausscheidende Verbandsfunktionäre erfolgen an der nächsten DV. Neu gewählte Funktionäre vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder der Protokollprüfungskommission, die an jeder DV zu bestätigen oder neu zu wählen sind.

Art. 21 **Stimmrecht**

Das Stimmrecht des/der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsanschlüsse eines Mitglieds per 31. Dezember eines Jahres und gilt für das folgende Kalenderjahr.

Je 500 Wohnungsanschlüsse oder eines Bruchteils davon steht dem/den Delegierten eine Stimme zu.

Die Delegiertenstimmen eines Mitglieds werden anteilig durch die anwesenden Delegierten vertreten.

Jeder Delegierte kann sich durch schriftliche Vollmacht eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

Art. 22 **Antragsrecht**

Das Antragsrecht steht den Organen sowie deren Funktionären und den Verbandsmitgliedern zu.

Anträge der Verbandsmitglieder für die nächste DV sind durch eingeschriebenen Brief 2 Monate vorher an die Verwaltung einzureichen.

Die fristgerecht eingereichten Anträge sind mit der Einladung zur ordentlichen DV den Delegierten zu unterbreiten.

B Verwaltung

Art. 23 **Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Sie konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der DV zu wählen ist.

Als Protokollführer kann eine Person beigezogen werden, welche nicht der Verwaltung angehört.

Art. 24 **Zuständigkeit und Aufgaben**

Die Verwaltung leitet den Verband. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht andern Organen übertragen sind. Insbesondere sind ihm aufgetragen:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Verbandes nach innen und aussen
- b) Einberufung der DV und Festsetzung der Traktandenliste
- c) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages z. H. der DV
- d) Erstellen eines rollenden Finanzplanes
- e) Erstellen eines rollenden Strategieplanes
- f) Einreichung, Prüfung und Begründung von Anträgen an die DV
- g) Vergebung von Arbeiten im Rahmen der von der DV bewilligten Projekte und Kredite, sowie der Abschluss damit zusammenhängender Verträge
- h) Beizug von Fachpersonal zur Kontrolle und Überwachung der technischen Anlagen, sowie das Erstellen notwendiger technischer Reglemente
- i) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben pro Jahr bis zum Betrag von Fr. 100'000.--
- k) Beschlussfassung für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr.50'000.--
- l) Festsetzung von Entschädigungen an Verbandsfunktionäre
- m) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, sowie der Finanzplanung, sofern und soweit dies für den Verband notwendig ist

Die Verwaltung tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, ferner auf Verlangen seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Verlangen zwei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung, stellen sie dem Präsidenten den Antrag, unter Angabe der Begründung. Der Präsident beruft sodann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Verhandlungen der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 25 Unterschriftsberechtigung

Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C Geschäftsstelle

Art. 26 Beschliesst die DV die Schaffung einer Geschäftsstelle, ist die Verwaltung befugt, dieser Aufgaben zur selbständigen Erledigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu delegieren und diese Aufgaben zu überwachen. In diesem Fall erlässt die Verwaltung ein Geschäftsreglement, in welchem sämtliche Aufgaben und Kompetenzen geregelt werden und überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

D Revisionsstelle

Art. 27 Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Art. 28 Aufgaben und Tätigkeiten

Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

E Protokollprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Protokollprüfungskommission besteht aus drei Vertretern verschiedener Verbandsmitglieder. Wählbar sind nur an der DV anwesende Delegierte.

Art. 30 Aufgaben und Tätigkeiten

Die Protokollprüfungskommission prüft die protokollarischen Aufzeichnungen der DV innert Monatsfrist auf ihre Richtigkeit und leitet die Aufzeichnungen an die Verwaltung zurück.

VI Besondere Bestimmungen

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit das Vermögen nicht ausreicht, sind die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Anteile an die Anlagekosten im Sinne von Art. 871 OR nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht des einzelnen Verbandsmitgliedes richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Wohnungen.

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung festgesetzt.

Art. 33 Mitteilungen und Publikationsorgan

Bekanntmachungen ergehen durch schriftliche oder elektronische Mitteilungen an die Mitglieder. Publikationsorgan ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“.

Art. 34 Auflösungsbeschluss

Die DV kann in Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation des Verbandes beschliessen.

Die Liquidation erfolgt durch die Verwaltung oder einen oder mehrere durch die DV zu wählende Liquidatoren.

Art. 35 Liquidationsüberschuss

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Verbandsmitgliedern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verband.

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten allfällig sich ergebender Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel, wie er für die Beitragserhebung massgebend ist, unter die Verbandsmitglieder verteilt.

Die Rechtsnachfolge für laufende, gültig abgeschlossene Verträge ist in jedem Falle sicherzustellen.

Art. 36 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen dem Verband und deren Mitglieder oder zwischen Verband und deren Mitglieder oder zwischen Mitgliedern unter sich ergeben, gilt als Gerichtsstand Balsthal.

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten vom 23. November 2022 ersetzen die Statuten vom 2. Juli 2020 und treten ab sofort in Kraft.

Oensingen, 23.11.2022



Präsident Verwaltung

Urs Steiner

Mitglied Verwaltung

Roger Kälin